

Erläuterungen zur Anlage 8

Zu HPA-NBS-AT/-BT (Ziffer 20.2 HPA-NBS-BT)

Zuweisung einer Eisenbahninfrastruktur – Lokabstellung –
gültig ab: 01.01.2020

Grundsätze der Lokabstellung

1. **Jede Lok meldet sich nach Ankunft im Hafen** (nach Fahrtende) zuerst bei der Disposition Lokabstellung (Dispo LAP) zum Abgleich der Lok UIC (für alle Loks inkl. Doppeltraktion, Wagenloks, Lokzug).
2. **Streckenloks**, die eine Abstellung benötigen, wird unter Berücksichtigung des durch das EVU zu nennenden Standzeitendes / der Folgeleistung **durch die Dispo LAP ein Abstellplatz zugewiesen**. Abstellwünsche des EVU werden, sofern möglich, berücksichtigt.
3. Als Nachweis für das stattgefundene Gespräch mit der Dispo LAP nennt der Tf dem Fdl/Ww die vergebene tPr Auftragsnummer (gilt auch für das Verlassen des Abstellplatzes).
4. **Verlassen des Abstellplatzes**
Der Tf meldet sich **vor** Verlassen des Abstellplatzes bei der Dispo LAP.
5. **Langfristig angemietete Plätze**
Es erfolgt grundsätzlich **keine Disposition** der durch ein EVU langfristig angemieteten Plätzen durch die Dispo LAP. Der Tf meldet der Dispo LAP nach Abgleich der Lok UIC nur noch die Ankunft am und das Verlassen des Stellplatzes. Ist ein langfristig angemieteter Abstellplatz von einer Instandhaltungs- oder Baumaßnahme betroffen, wird dem EVU ein vergleichbarer Abstellplatz zugewiesen.
6. **Abstellung von Rangierloks**
Rangierloks können auf vorrangig für Rangierloks vorgesehenen Abstellplätzen ohne Meldung bei der Dispo LAB abgestellt werden. Soll eine Rangierlok auf einem für Zugloks vorgesehenen Abstellplatz abgestellt werden, gelten Ziffern 2-6.

Dispositionsgrundsätze für die Lokabstellung

1. **Triebfahrzeug mit Wende auf Ausgangszug, Angabe der ZN**
 - Die Vergabe des Abstellplatzes erfolgt in Abhängigkeit von der Folgeleistung und den vorhandenen Abstellkapazitäten durch die Dispo LAP. Wünsche des EVU

werden, sofern möglich, berücksichtigt. Die Abstellung erfolgt auf Einzel-, Außenplätzen oder in Rücksprache mit dem Stellwerk im Zugbildungsgleis.

2. Triebfahrzeug mit Angabe des Standzeitendes

(ggf. auch Angabe der Folgeleistungen)

- Die Vergabe des Abstellplatzes erfolgt in Abhängigkeit vom Standzeitende und den vorhandenen Abstellkapazitäten durch die Dispo LAP. Wünsche des EVU werden, sofern möglich, berücksichtigt.

3. Triebfahrzeug ohne definiertes Standzeitende oder Folgeleistung

- Die Vergabe des Abstellplatzes erfolgt in Abhängigkeit von den vorhandenen Abstellkapazitäten durch die Dispo LAP. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Lok den Abstellplatz jederzeit ohne Rangieraufwand verlassen kann.

4. Es erfolgt **möglichst eine EVU reine Abstellung** in Gleisen mit hintereinanderliegenden Stellplätzen. Ist eine **nicht EVU reine Abstellung erforderlich**, werden die EVU, die andere EVU behindern könnten, **schriftlich per E-Mail über ihr angegebenes Standzeitende informiert** und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Tfz nach Ablauf dieser Zeit den Abstellplatz verlassen muss, um eine Behinderung eines anderen EVU zu verhindern.
5. Die **Abstellplätze** werden so vergeben, dass die Tfz zum durch das EVU angegebenen Standzeitende **nicht durch andere Tfz behindert werden**. Ist es erforderlich ein Tfz nicht konfliktfrei vor ein anderes Tfz abzustellen (Standzeitende des „eingeparkten“ Tfz vor dem des „einparkenden“ Tfz), erfolgt dies, sofern möglich, EVU rein. Das EVU wird darüber informiert, dass ein Tfz durch ein eigenes Tfz mit späterem Standzeitende „eingeparkt“ wird. Ist es in Ausnahmefällen erforderlich ein Tfz nicht konfliktfrei vor ein Tfz eines anderen EVU abzustellen, wird mit beiden EVU gesprochen. Das EVU dessen Tfz eingeparkt würde, erhält die Möglichkeit den Standort zu wechseln.
6. **Verlässt ein Tfz nicht fristgerecht den Abstellplatz** wird das EVU kontaktiert und zum Verlassen des Stellplatzes aufgefordert. Verlässt das EVU nach Aufforderung nicht den Abstellplatz, ist damit zu rechnen, dass das Tfz zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr frei zugänglich ist und nur mit erhöhtem Rangieraufwand den Abstellplatz verlassen kann.
7. In Rücksprache und mit Zustimmung des zuständigen Stellwerks ist es auch möglich, aus betrieblichen Gründen eine **Zuglok vorübergehend in einem Zugbehandlungsgleis abzustellen**.

Können die Wünsche eines EVU hinsichtlich des Abstellplatzes aus dispositiven Gründen nicht erfüllt werden, erfolgt eine Dokumentation im tPr Dialog Gleisanfrage HPA Lok.